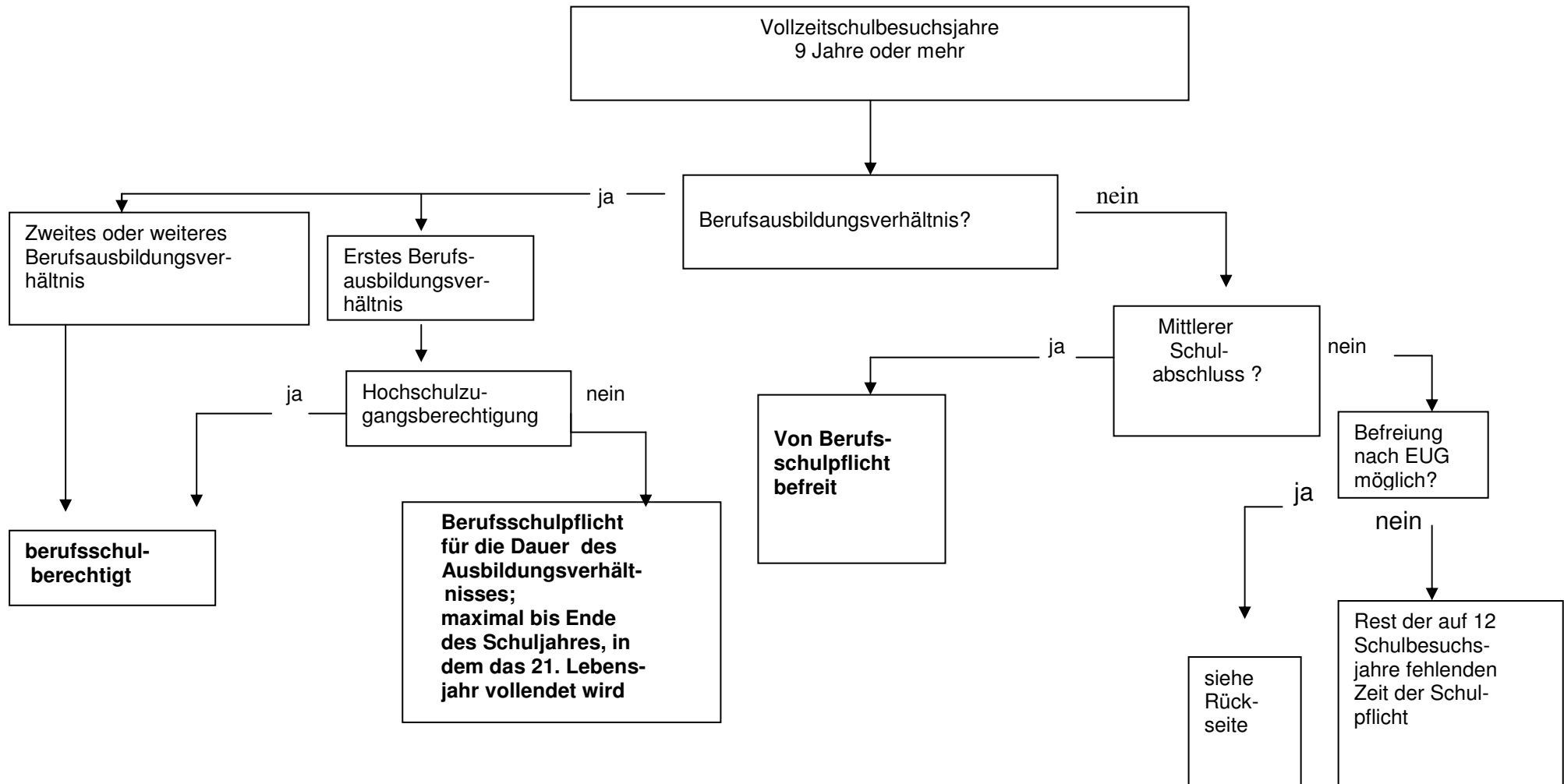




STAATLICHE SCHULBERATUNGSSTELLE FÜR DIE OBERPFALZ  
WEINWEG 2, 93049 REGENSBURG  
TELEFON 0941/2 20 36 • TELEFAX 0941/2 20 37  
E-Mail: buero@sbopf.de  
<http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/oberpfalz>

10-05-19

## Dauer der Berufsschulpflicht



	STAATLICHE SCHULBERATUNGSSTELLE FÜR DIE OBERPFALZ WEINWEG 2, 93049 REGENSBURG TELEFON 0941/2 20 36 • TELEFAX 0941/2 20 37 E-Mail: buero@sboopf.de <a href="http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/oberpfalz">http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/oberpfalz</a>	
		<b>10-05-19</b>

## Dauer der Berufsschulpflicht Mögliche Befreiungstatbestände

Im Rahmen der **Schulpflicht** unterscheidet der Gesetzgeber die **Vollzeitschulpflicht** (Erfüllung an allgemein bildenden Schulen) und die **Berufsschulpflicht**.

### 1. Dauer der Berufsschulpflicht

Die Berufsschule ist eine Pflichtschule und dauert **i.d.R. drei** Jahre. Sie ist an die Ausbildungsdauer gebunden. Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen werden für eine Laufzeit von 2, höchstens 3½ Jahren abgeschlossen. Für diese Zeit ist der Auszubildende berufsschulpflichtig, höchstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres, in dem er das **21. Lebensjahr** vollendet.

Davon ausgenommen sind Auszubildende mit einer Hochschulzugangsberechtigung.

Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung.

Die Berufsschulpflicht schließt die Verpflichtung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres ein, wenn es für den gewählten Ausbildungsberuf eingeführt ist.

### 2. Verkürzung

Bei den als Dauer der Schulpflicht genannten 12 Jahren handelt es sich um Schulbesuchsjahre, nicht um Jahrgangsstufen. Die zwölf Jahre gehen vom Regelfall – neun Jahre Vollzeitschulpflicht und drei Jahre Berufsschulpflicht - aus.

Eine andere Dauer bestimmt das Gesetz in folgenden Fällen:

- Verkürzung der Vollzeitschulpflicht durch Überspringen von Jahrgangsstufen (Art. 37 Abs.3 Satz2BayEUG)
- Beendigung der Berufsschulpflicht mit Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. (Art. 39, Abs.2, Satz 1 BayEUG)
- Beendigung der Berufsschulpflicht mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung (Art. 39 Abs.2 Satz 2 BayEUG), unabhängig davon, ob diese kürzer oder länger als drei Jahre dauert.
- Außerdem verkürzt jedes an der Volksschule zusätzlich zu den 9 Jahren verbrachte Schuljahr die Dauer der Berufsschulpflicht für ausbildungslose Jugendliche. Ein Schüler, der zwölf Schulbesuchsjahre aufweist, ist danach nicht mehr berufsschulpflichtig, auch wenn er die zwölf Schulbesuchsjahre ausschließlich an der Volksschule absolviert hat.

**Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf**, wenn vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung begründet wird.

### 3. Befreiung (nach Art. 39 BayEUG)

#### Befreiung kraft Gesetzes

##### Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer

1. in den **Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes** eingestellt wurde,
2. der **Bundeswehr**, der **Bundespolizei** oder der **Bayerischen Bereitschaftspolizei** angehört,
3. ein **freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr** ableistet,
4. ein **Berufsvorbereitungsjahr**, das **Berufsgrundschuljahr**, ein **Vollzeitjahr** an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten **Berufsfachschule** oder einen **einjährigen Vollzeitlehrgang**, der der Berufsvorbereitung dient, mit Erfolg besucht hat,
5. den **mittleren Schulabschluss** erreicht hat,
6. von der Berufsschule (durch die Lehrerkonferenz) entlassen ist (Ordnungsmaßnahme nach Art.86 Abs.4 BayEUG).

**Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf**, wenn vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung begründet wird.

#### Befreiung auf Antrag:

##### **Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden**

1. **bei einem Besuch von Vollzeitlehrgängen**, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dienen (z.B. Lehrgänge zur Vorbereitung auf den qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss oder die Abschlussprüfung der Wirtschaftsschule),
2. **nach elf Schulbesuchsjahren** (hierzu rechnen alle tatsächlich zurückgelegten Schuljahre, z.B. an der Volksschule), wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht,
3. **bei Vorliegen eines Härtefalls** („Härtefall“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff; die Schule entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller ihr bekannten Umstände).

**Auch hier lebt die Berufsschulpflicht wieder auf**, wenn der Betreffende vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Ausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der Handwerksordnung eingeht.

### 4. Berufsschulberechtigung (Art. 40 BayEUG)

Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in einem Ausbildungsverhältnis befinden, sind nach Art.40 BayEUG berufsschulberechtigt. Die Berufsschulberechtigung betrifft Auszubildende mit einer Hochschulzugangsberechtigung und Umschülerinnen und Umschüler für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Umschulungsvertrag nach § 60 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 g der Handwerksordnung. Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung haben auch das Recht das Berufsgrundschuljahr zu besuchen.